

**Abteilung  
Finanzkontrolle Schwarzarbeit  
bei der Oberfinanzdirektion Köln**



POSTANSCHRIFT Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der OFD Köln, Bergisch Gladbacher Str. 837, 51069 Köln

Frau Vorsitzende  
des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Christine Scheel MdB

per E-Mail  
finanzausschuss@bundestag.de

DIENSTGEBÄUDE Bergisch Gladbacher Strasse 837  
51069 Köln-Dellbrück  
BEARBEITET VON Herr Dr. Fehn  
TEL +49 (0) 221 672-8347  
FAX +49 (0) 221 672-8070 -8080  
E-MAIL [poststelle@fks.bfinv.de](mailto:poststelle@fks.bfinv.de)

DATUM 19. März 2004

BETREFF **Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. März 2004 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung – Bundestagsdrucksache 15/2573 –**

BEZUG

ANLAGEN

**Schriftliche Stellungnahme als Anlage**

GZ (bei Antwort bitte angeben) **SV 3401 – 1/04 – F 42**

In der Anlage übersende ich meine schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. März 2004 zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf.

Gez. Haake

**Schriftliche Stellungnahme**  
**der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit**  
**bei der Oberfinanzdirektion Köln**  
**für die öffentliche Anhörung**  
**des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages**  
**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung**  
**der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung**  
**– Bundestagsdrucksache 15/2573 –**

Die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer effektiveren Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung verursachen einen enormen volkswirtschaftlichen Schaden und sind der handfesten Wirtschaftskriminalität zuzuordnen.

Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, dass mit dem Gesetzentwurf die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in einem zentralen Gesetz vereinigt, Prüfungs- und Ermittlungsrechte der Zollverwaltung gebündelt und erweitert sowie Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

Das durch den Gesetzentwurf vorgesehene Anhalterecht der Zollbehörden ist ein wichtiges Instrument zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in Gewerbebranchen wie z.B. Reisebusunternehmen, Speditionen usw., da es insoweit darauf ankommt, die Arbeitnehmer im Einsatz auf ihren Fahrzeugen anzutreffen. Dies berührt nicht die schon bisher geübte Praxis, die Polizeibehörden in Fällen vorhersehbarer größerer Einsätze im Vorweg zu informieren. Im Übrigen entspricht diese erweiterte Kompetenz der bereits bestehenden Rechtsgrundlage für die Mobilen Kontrollgruppen der Zollverwaltung.

Art. 1 § 9 des Entwurfs stellt eine sinnvolle Ergänzung des Betrugstatbestands dar und fängt Fälle auf, in denen ein Tatbestandsmerkmal des § 263 StGB nicht nachzuweisen ist und dennoch ein strafwürdiges Verhalten zu beobachten ist, weil im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen vorsätzlich zu Unrecht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetz bezogen worden sind.

Die Übertragung der Vollzugsrechte auf die von der Bundesagentur für Arbeit übergeleiteten Angestellten trägt dem unverzichtbaren Fachwissen dieses Personenkreises Rechnung und stellt es in den Dienst einer Intensivierung der Be-

kämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Mit den Rechten und Pflichten der Polizeibeamten nach der Strafprozessordnung und der Eigenschaft der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft könnten sich die ehemaligen Angestellten der Bundesagentur noch gewinnbringender in die Finanzkontrolle Schwarzarbeit einbringen.

Der Gesetzentwurf versetzt die Behörden der Zollverwaltung in die Lage, noch effektiver mit den Landesfinanzverwaltungen zusammenzuarbeiten, als dies bislang bereits geschehen ist. Das ist angesichts bedrohlich hoher fiskalischer Schäden durch die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung ein wesentlicher Fortschritt auf dem Weg zu einer erhöhten Beitrags- und Steuergerechtigkeit. Die Zollverwaltung nimmt in diesem Zusammenhang nicht etwa die Rolle der Steuerverwaltungen ein. Die gesetzlichen Regelungen sollen vielmehr die erforderlichen Mindestmaßnahmen ermöglichen, um der Mitteilungspflicht gegenüber den Landesfinanzbehörden genügen zu können, was im Interesse aller öffentlichen Haushalte liegt.

Der Nachweis von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung wird durch die Rechnungsstellungspflicht von Unternehmern für Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück und die damit korrespondierende Aufbewahrungsverpflichtung der Leistungsempfänger erheblich erleichtert.